



Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58/60  
28209 Bremen

Gewerbeaufsichtsamt  
Bremen

Brauerei Beck & Co  
Am Deich 18 - 19

Eingang Franz-Liszt-Straße

28199 Bremen

Auskunft erteilt Herr Stiemert

Tel. (04 21) 3 61 - 67 26

Zimmer 32

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen  
4061-Am Deich 18-19/51-1/010/30

Bremen  
16.04.96 be

### Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom 12.10.1995 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Brauerei, auf dem Grundstück Am Deich 18 - 19, 28199 Bremen, wesentlich zu ändern.
  - 1.1 Die Genehmigung umfaßt:
    - 1.1.1 den An- und Umbau des Sudhauses III, auf dem Grundstück Am Deich 31 - 38, 28199 Bremen,
    - 1.1.2 die Errichtung einer zentralen Würzekühlung,
    - 1.1.3 die Erweiterung der Sudwerks-Anlage im Sudhaus III in drei Baustufen:
      - Stufe 1: 8 Sude pro Tag,
      - Stufe 2: 12 Sude pro Tag,
      - Stufe 3: 24 Sude pro Tag,
    - 1.1.4 den Betrieb der geänderten Brauerei.
  - 1.2 Die Genehmigung schließt die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung ein.
  - 1.3 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
    - 1.3.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Erläuterungen Anlage-/Verfahrensbeschreibung zur zentralen Würzekühlung  
- Anhang 1 a -

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Bus/Straßenbahn  
Haltestellen Parkstr. + Stern

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
9.00 - 15.00 Uhr  
freitags 9.00 - 13.00 Uhr  
Telefax (0421) 361-6522

Konten der Landeshauptkasse  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205  
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00) Kto.-Nr. 29001565

© 171094  
KopfGAA

- 1.3.2 Baubeschreibung  
- Anhang 2 a -
- 1.3.3 Grundfläche und Rauminhalte gemäß DIN 277  
- Anhang 3 a -
- 1.3.4 Lageplan, M 1 : 500, Zeichnungs-Nr.: 259071-4  
- Anhang 5 a -
- 1.3.5 Grundriß KG (- 3,00 m), M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 219951-06  
- Anhang 6 a -
- 1.3.6 Grundriß EG (+ 0,00 m), M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 210051-06  
- Anhang 7 a -
- 1.3.7 Grundriß OG (+ 4,50 m), M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 210151-06  
- Anhang 8 a -
- 1.3.8 Grundriß 2. OG (+ 9,00 m), M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 210251-06  
- Anhang 9 a -
- 1.3.9 Grundriß 3. OG (+ 15,00 m), M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 210351-07  
- Anhang 10 a -
- 1.3.10 Grundriß 4. OG (+ 21,00 m), M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 210451-07  
- Anhang 11 a -
- 1.3.11 Ansicht Südost, M 1 : 200, Zeichnungs-Nr.:239061-00  
- Anhang 12 a -
- 1.3.12 Ansicht Südwest, M 1 : 200, Zeichnungs-Nr.:239261-00  
- Anhang 13 a -
- 1.3.13 Ansicht Nordost, M 1 : 200, Zeichnungs-Nr.:239161-00  
- Anhang 14 a -
- 1.3.14 Schnitte A-A/B-B, M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 229061-02  
- Anhang 15 a -
- 1.3.15 Ansicht Südost, Schornsteine, M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 239151-01  
- Anhang 16 a -
- 1.3.16 Ansicht Nordost, Schornsteine, M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 239251-01  
- Anhang 17 a -
- 1.3.17 Dachaufsicht, M 1 : 100, Zeichnungs-Nr.: 310.541-00  
- Anhang 18 a -
- 1.3.18 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Sudhaus III  
- Anhang 19 a -

- 1.3.19 Stoffströme-Blockdiagramm  
zentrale Würzekühlung  
Endausbaustufe  
Zeichnungs-Nr.: 630.00703.905A  
- Anhang 20 a -
- 1.3.20 Ablaufschema  
Sudhaus III, Baustufe 3, Zeichnungs-Nr.: PL1-16837  
- Anhang 21 a -
- 1.3.21 Sicherheitsdatenblätter:  
Notronlauge 50 %, Calgonit 100, Calgonit CAT  
- Anhang 22 a -
- 1.3.22 Stellungnahmen:  
Betriebsarzt  
Betriebsrat  
Arbeitssicherheit  
- Anhang 23 a -
- 1.3.23 Bestätigung des Schrotoreilieferanten, Maschinenfabrik Wilhelm Künzel, daß der Reststaubgehalt kleiner als 20 mg/m<sup>3</sup> ist.  
Beschreibung der Entstaubungsanlage  
Werksbescheinigung zum Taschenfilter  
- Anhang 24 a -
- 1.3.24 Pfahlstatik, Prüfbericht Nr.: 1, vom 08.03.1996  
- Anhang 25 a -
- 2. Auflagen des Bauordnungsamtes
  - 2.1 Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.
  - 2.2 Beim Bauordnungsamt sind anzuzeigen, vorzulegen bzw. zu beantragen:
    - 2.2.1 der Baubeginn - eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn - und die Namen des Bauleiters gemäß §§ 55 und 58 BremLBO sowie der Unternehmer und Fachunternehmer gemäß §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung. (Benutzen Sie bitte das beigegefügte Formblatt.)
    - 2.2.2 Nach Baubeginn sind - je nach Baufortschritt - Nachweise einer zur Urkundsmessung befugten Person oder Stelle darüber zu erbringen, daß die Grundfläche, die Höhenlage und die Abstände der baulichen Anlage eingehalten sind (§ 83 Abs. 4 BremLBO).
    - 2.2.3 die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten.
  - 2.3 Vor Baubeginn ist das Grundstück auf evtl. vorhandene Kampfmittel (Blindgänger, Munition...) untersuchen zu lassen.

Zu diesem Zweck ist rechtzeitig mit dem Polizeipräsidium Bremen - PFSt 2 - Verbindung aufzunehmen. Das Ergebnis der Untersuchung (schriftliche Bestätigung des Polizeipräsidioms) ist dem Bauordnungsamt mitzuteilen.

- 2.4 Für Aufschüttungen dürfen nur nicht kontaminierte, mineralische Baustoffe verwendet werden. Dieses gilt insbesondere für die Verwendung von Bauschutt.
- 2.5 Die eingereichten bautechnischen Nachweise werden zur Zeit vom Bauordnungsamt, Abt. Bautechnik, bzw. von einem vom Bauordnungsamt beauftragten, anerkannten Prüfsachverständigen geprüft. Vor Rückgabe der geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile durch das Bauordnungsamt darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- 2.6 Es ist eine Feuerwehrezufahrt mit Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß § 5 BremLBO 95 anzulegen - siehe Grüneintragung im Lageplan /5a/ -. Erforderliche Angaben über Fahrbahnbreiten, Aufstellflächen, Belastbarkeit, Kurvenradien usw. sind der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken - zu entnehmen. Die Zufahrt ist mit einem amtlichen Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 210 mm x 594 mm, mit dem Zusatz „Stadtgemeinde Bremen“ auszuweisen. Hierzu sind Einzelheiten mit der Feuerwehr Bremen, Tel.: 30 30 - 11 507, zu vereinbaren.
- 2.7 Für elektrische Kabelbündel oder -trassen, die durch Brandwände, feuerbeständige Wände oder Geschoßdecken führen, sind Verschottungsmaßnahmen erforderlich. Es dürfen nur Verschottungen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A gemäß DIN 4102 zur Verwendung kommen, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.
- 2.8 Das gesamte Stahltragwerk - Stützen und Träger - ist feuerbeständig - F 90 - gemäß DIN 4102 zu ummanteln.
- 2.9 Die in den Grundrißplänen mit N bezeichneten Türen sind durch Beschriftungen als Notausgangstüren kenntlich zu machen; sie müssen jederzeit von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.
- 2.10 Auf alle Ausgänge und Notausgänge ist durch geeignete Beschilderung - Piktogramme - hinzuweisen.
- 2.11 In allen Obergeschossen beider Treppenräume sind öffnenbare Fenster - Mindestmaß 60 cm x 90 cm - zu Entrauchungszwecken einzubauen. Die Bedienungsmechanismen dieser Fenster sind an gut erreichbaren Stellen anzubringen.
- 2.12 Die zum Einbau kommenden Dämm- und Isolierstoffe für die Abzugsrohre der Würzpfannen und der Maischbottichpfannen müssen der Baustoffklasse A - nicht brennbar - gemäß DIN 4102, Teil 1, angehören.
- 2.13 Wohnungseingangstüren sind entsprechend § 36 Abs. 9 BremLBO dicht, vollwandig und selbstschließend herzustellen.
- 2.14 In die Trennwand zwischen Whirlpoolanlage und Großraum im 2. OG ist eine T-30-Tür einzubauen.

Der Bedienpodest in der Whirlpoolanlage ist entsprechend zu erweitern. Im Großraum ist eine anschließende Treppenanlage mit Podest einzubauen (siehe Grüneintragung in Plan /9a/).

- 2.15 Alle durch das Gebäude führenden Installations-, Klima- und Lüftungsschächte sind feuerbeständig - F 90 - herzustellen.
- 2.16 Alle Klima-, Lüftungs- und Installationskanäle müssen aus nicht brennbaren Baustoffen erstellt werden.
- 2.17 Soweit Lüftungseinrichtungen durch Brandwände, Geschoßdecken oder Wände führen, die feuerbeständig sein müssen, sind Brandklappen - K 90 - nach DIN 4102, Teil 6, einzubauen. Die einwandfreie Funktion aller Brandklappen ist nach Fertigstellung der Anlage durch eine Funktionsprüfung im Beisein eines Bediensteten des Bauordnungsamtes oder der Feuerwehr Bremen bzw. durch Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage durch einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma bzw. durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen.
- 2.18 An oberster Stelle des Fahrschachtes des Lastenaufzuges ist eine überdimensionierte, rauchmeldergesteuerte Entlüftungseinrichtung - Mindestgröße 0,5 m<sup>2</sup> - einzubauen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist mit der Feuerwehr Bremen, Tel.: 30 30 - 11 507, Rücksprache zu nehmen.
- 2.19 Die in den Obergeschossen geplanten Lichtbänder sind zu Entrauchungszwecken mit offenbaren Fenstern zu versehen.
- 2.20 Die vorhandene Wandhydrantenanlage - Trocken - im Treppenraum 2 ist in eine Wandhydrantenanlage - Naß - umzurüsten. Die DIN-Normen 14461, Teil 1, Ausführung 1, Druckschlauch nach DIN 14811, C 42, mit abstellbarem Stahlrohr sowie mitgeltende Normen und Unterlagen nach DIN 14462, Teil 1, sind zu beachten. Die Schlauchlängen sind so zu bemessen, daß in den einzelnen Geschossen jede Stelle erreicht werden kann.
- 2.21 An den in den Plänen mit F 6 kg oder F 12 kg bezeichneten Stellen ist je ein amtlich anerkannter Feuerlöscher - insgesamt 20 -, für die Brandklassen A, B und C, gut sicht- und greifbar, anzubringen.
- 2.22 Für den An- und Umbau des Sudhauses ist eine Erweiterung der in dem bestehenden Werk vorhandenen Brandmeldeanlage erforderlich. Kommt eine Untereinzentrale zum Einbau, so ist sie nur zulässig, wenn die Bedienung über die Hauptanlage erfolgen kann.
- 2.23 Die vorhandenen Lagepläne bzw. das vorhandene Lageplan der BMA sind zu ergänzen. Alle Nebenfeuermelder sind gut lesbar mit Schleifen- und Meldernummern zu beschriften.
- 2.24 Druckknopf-Feuermelder sind in der vorschriftsmäßigen Höhe anzubringen. Die Anbringungstellen sind in den Plänen mit den Buchstaben DK gekennzeichnet.
- 2.25 Die Türen der Technikräume sind entsprechend ihrer Nutzung zu kennzeichnen.

- 2.26 Elektrische Leitungsanlagen sind entsprechend DIN VDE 0108, Teil 1, und Beiblatt 1 - Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Fassung September 1988 - zu installieren.
- 2.27 Die Feuerwehrezufahrt ist im Zusammenhang mit dem geplanten Objekt D 722/95 zu sehen.

Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

2.28 Meßauflagen

Durch eine vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz - Bereich Umweltschutz und Frauen -, Bremen, gemäß § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekanntgegebene Meßstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Sudhauses III die Emissionen von

Staub in der Abluft der Entstaubungsanlage der Malzschrotmühle entsprechend Nr. 3.2.2 TA Luft messen zu lassen;

geruchsintensiven Stoffen der gesamten Anlage olfaktometrisch nach VDI 3881 und TA Luft bestimmen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angaben der Meßstelle Meßplätze (Probeentnahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066, Blatt 1, von Oktober 1975, einzurichten. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und höchster Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Berichtes über die Staubmessungen und über die Geruchsstoffbestimmung ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

Auflagen zur Luftreinhaltung

- 2.29 Beim Betrieb der Malzschrotmühle darf der Emissionswert von  $20 \text{ mg/m}^3$  für staubförmige Emissionen in der Abluft nicht überschritten werden (Garantiewert).
- 2.30 Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß der Geruchsschwellenwert von  $1 \text{ GE/m}^3$  (1 Geruchseinheit) bei den nächstgelegenen Wohnungen auf dem Teerhof und im Bereich der Altstadt an 97 % der Jahresstunden unterschritten wird.
- 2.31 Der Meßplatz ist ausreichend groß und sicher begehbar herzurichten. Er muß so beschaffen und ausgewählt sein, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Auflage zum Lärmschutz

- 2.32 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht.

Folgende Immissions-Richtwerte dürfen auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen und Aggregate sowie Transportmittel und Fahrzeuge nicht überschritten werden:

- in 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze: 70 dB(A) zur Tages- und Nachtzeit,
- 0,5 m vor geöffneten Fenstern im Mischgebiet Große Sortillenstraße: 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit,
- 0,5 m vor geöffneten Fenstern im allgemeinen Wohngebiet auf der rechten Weseruferseite: 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung werden die Bestimmungen der TA Lärm in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 20-58, Blatt 1, sowie die Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen - Stand 24.01.1995 - herangezogen.

#### Auflagen zum Arbeitsschutz

- 2.33 Können Fensterflächen nicht gefahrlos (z. B. vom Erdboden oder vom Innern des Gebäudes aus) gereinigt werden, so müssen zur Sicherung der Reinigungsperson gegen Absturz Vorrichtungen angebracht oder zur Verfügung gestellt werden (§ 12 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -; § 39 BremLBO).
- 2.34 Fenster müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, daß die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können (§ 9 Abs. 2 ArbStättV).
- 2.35 Lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können (§ 8 Abs. 4 ArbStättV).
- 2.36 Fensterlose Räume dürfen nicht als Arbeits-, Bereitschafts- oder Liegeräume genutzt werden (§ 7 Abs. 1 ArbStättV).
- 2.37 Fluchtwege und -türen sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift (UWV) „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ - VBG 125 - in Verbindung mit der DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 2.38 Die Nennbeleuchtungsstärke innerhalb der Arbeitsstätte muß den Sehaufgaben entsprechend nach der Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ entsprechen. Die Nennbeleuchtungsstärke im Bereich der Verkehrswege muß mindestens 50 Lux betragen. Die Nennbeleuchtungsstärken im Freien sind nach der ASR 41/3 „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien“ festzulegen.

- 2.39 Kraftbetätigte Tore sind entsprechend den „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ ZH 1/494 zu errichten und vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen.
- 2.40 Der Fußboden ist trittsicher und rutschhemmend herzurichten. Hierbei ist das berufsgenossenschaftliche „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen mit erhöhter Rutschgefahr“ ZH 1/571 zu berücksichtigen.
- 2.41 Heiße Leitungen und Armaturen sind im Verkehrsbereich so zu umwehren, daß sich niemand verbrennen oder verletzen kann.
- 2.42 Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, daß stete Betriebsbereitschaft gewährleistet ist. Durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ist sicherzustellen, daß bei Störung der Lüftungsanlage die kurzfristige Wiederinbetriebnahme möglich ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen behält sich vor, bei Beschwerden der Beschäftigten den Nachweis für eine einwandfreie Funktion der Lüftungsanlage zu fordern. Dieser Nachweis ist in der Regel durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Es wird daher empfohlen, nach Errichtung der Anlage eine entsprechende Garantieabnahme durchzuführen.

- 2.43 Eine Störung an der Lüftungstechnischen Anlage muß der für den Betrieb der Anlage zuständigen Person durch eine selbständig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden können.
- 2.44 Lüftungstechnische Anlagen müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Nachweise über die Prüfungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 2.45 Dem Gewerbeaufsichtsamt ist durch ein Meßprotokoll nachzuweisen, daß die Lüftungstechnische Anlage den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) - Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) - in Verbindung mit anderen geltenden Grundsätzen, wie DIN- und VDI-Vorschriften, entspricht und die Raumluftverhältnisse in den Aufenthaltszonen nicht zu beanstanden sind. Die Funktions-, Leistungs- und Sicherheitsprüfung soll u. a. Raumluftgeschwindigkeit, Raumtemperatur und die Funktion der Feuerschutzklappen umfassen.
- 2.46 Dem Gewerbeaufsichtsamt ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden sind (§ 5 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift - UVV - „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ VBG 4), bzw. daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der UVV VBG 4 entsprechend beschaffen sind (§ 5 Abs. 4 der VBG 4).
- 2.47 Für Einrichtungs- und Wartungsarbeiten sowie Überprüfungen von Anlagenfunktionen während des Laufes sind erforderlichenfalls Zugangsstellen mit zweckmäßigen Betätigungselementen für die Not-Aus-Schalteinrichtung auszurüsten. Solange sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, darf eine Wiederinbetriebnahme nicht erfolgen. Mit entsprechender Verriegelungsschaltung sollte die Wiedereinschaltung nur vom Hauptsteuerpult aus möglich sein.



- 2.48 Für Wartungs-, Bedienungs- und Reinigungsarbeiten an den Anlagen sind trittsichere und, falls erforderlich, mit Geländern versehene Podeste, Aufstiege bzw. Arbeitsbühnen vorzusehen.
- 2.49 Die Beschäftigten, die an der Anlage tätig werden, sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, über
- a) die Gefahren beim Umgang mit den Anlagen,
  - b) die Sicherheitsbestimmungen,
  - c) das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen
- zu unterrichten.
- 2.50 Es ist dafür zu sorgen, daß das Bedienungspersonal der Anlagen mit der Lärmproblematik und den getroffenen Maßnahmen entsprechend vertraut und belehrt wird, und daß auch die Lärmminderungsmaßnahmen bzw. die schalltechnisch bedingten Zusatzeinrichtungen in die laufende Wartung einbezogen werden.
- 2.51 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der zentralen Würzekühlung und der erweiterten Sudwerks-Anlage ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen mindestens acht Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

### 3. Vorbehalt des Gewerbeaufsichtsamtes

- 3.1 Arbeitsschutzforderungen, die sich evtl. aus den noch ausstehenden Unterlagen bzw. Aussagen zu den raumluftechnischen Anlagen sowie Sichtverbindungen im Sinne der ArbStättV ergeben, bleiben vorbehalten.

### 4. Rechtsgrundlage

§ 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 23.11.94 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit Nr. 7.27 Spalte 2 des Anhanges Nr. 7 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 24.07.85 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 26.10.93 (BGBl. I S. 1782).

### 5. Entscheidungsgründe

Am 12.10.1995 beantragten Sie die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Brauerei, auf dem Grundstück Am Deich 18 - 19, 28 Bremen.

Es sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- An- und Umbau des Sudhauses III,
- Errichtung einer zentralen Würzekühlung,
- Erweiterung der Sudwerks-Anlage.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

6. Gebührenentscheidung

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach dem Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 08.09.1992 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1993 (Brem.GBl. S. 439), eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigegeführten Rechnungen.

Sie werden gebeten, dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen nach Errichtung der Anlage unaufgefordert die Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten mit gesonderter Ausweisung der Mehrwertsteuer mitzuteilen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58 - 60, 28209 Bremen, zu erheben.

8. Hinweis des Bauordnungsamtes Bremen

- 8.1 Leitungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung werden gemäß § 65 BremLBO (Anhang Ziff. 3) nicht mehr durch das Bauordnungsamt genehmigt. Es besteht jedoch für den Antragsteller weiterhin die Verpflichtung, nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (EntwässerungsOG, Bremisches Wassergesetz) vor Baubeginn einzuholen oder die erforderliche Anzeige vorzunehmen - siehe auch § 65 Abs. 1 BremLBO in Verbindung mit § 43 BremLBO -.

9. Hinweis des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

- 9.1 Alle Maschinen, Geräte und sonstigen Einrichtungen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. Sie sind so aufzustellen, daß sie unfallsicher erreicht und gewartet werden können.

Gewerbeaufsichtsamts Bremen

- H o r n -

Anlagen